

§ 0885 BGB

(1) Die Eintragung einer Vormerkung erfolgt auf Grund einer einstweiligen [Verfügung](#) oder auf Grund der Bewilligung desjenigen, dessen [Grundstück](#) oder dessen Recht von der Vormerkung betroffen wird. Zur Erlassung der einstweiligen [Verfügung](#) ist nicht [erforderlich](#), dass eine Gefährdung des zu sichernden Anspruchs glaubhaft gemacht wird.

(2) Bei der Eintragung kann zur näheren Bezeichnung des zu sichernden Anspruchs auf die einstweilige [Verfügung](#) oder die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden.